



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-179/2020	
Federführendes Amt	Stabstelle Haushalt und Steuerungsunterstützung
Datum	08.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	19.10.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	05.11.2020	beschließend

Betreff:

Verzicht auf Gesamtabschluss gemäß § 112 HGO aktuelle Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 112 b Abs. 1 + 3 HGO, dass für die Stadt Großalmerode kein konsolidierter Gesamtabschluss erstellt werden muss.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung von Personalkosten in nicht bezifferbarer Höhe.

Sachdarstellung:

Am 16. Mai 2020 ist das Gesetz zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. In dem Gesetz erfolgte auch die Anpassung der Vorschriften über die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses (§§ 112 bis 112b). Gemäß dem neu eingeführten § 112 b Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind Städte und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses befreit.

Gemäß § 112 b Abs. 3 HGO ist dieser Verzicht von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Gemäß § 112b Abs. 4 HGO ist dann aber ein erweiterter Beteiligungsbericht zu erstellen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit des Verzichtes Gebrauch zu machen. Über die Entwicklung der beiden zu evtl. zu konsolidierenden Beteiligungen der Stadt werden die städtischen Gremien durch eine gesonderte Beschlussfassung (beim städtischen Eigenbetrieb) bzw. der Vertretung in den Gremien (Stadtwerke SGG) informiert. Ein freiwilliger konsolidierter Gesamtabschluss bindet erhebliche personelle Ressourcen und generiert nicht zwangsweise tiefergehende Erkenntnisse.

Ein erweiterter Beteiligungsbericht wird den städtischen Gremien zu gegebener Zeit noch vorgelegt.

T h o m s e n
Bürgermeister